



Faktenblatt, 15.07.2025

Personenfreizügigkeit - Familiennachzug

Worum geht es?

Die Schweiz und die EU haben 1999 das Freizügigkeitsabkommen (FZA) abgeschlossen. Das FZA erlaubt es EU-Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen, unter gewissen Bedingungen in der Schweiz zu leben, zu arbeiten und zu studieren. Für Schweizerinnen und Schweizer gelten die gleichen Bedingungen in den EU-Staaten. Die arbeitsmarktorientierte Zu- und Wegwanderung steht dabei im Vordergrund.

Im Zug der Stabilisierung des bilateralen Wegs soll das FZA um die Teilübernahme der Richtlinie 2004/38/EG (sog. Unionsbürgerrichtlinie) aufdatiert werden. Im Rahmen der Vernehmlassung des Vertragspakets CH-EU kamen verschiedene Fragen zu den Änderungen im Bereich des Familiennachzugs auf. Dieses Faktenblatt soll eine Übersicht über diese Änderungen verschaffen.¹

Regelungen zum Familiennachzug: Vergleich FZA und aufdatiertes FZA

Aktuell haben Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie (unter 21 Jahre oder unterhaltsberechtig) sowie unterhaltsberechtigende Verwandte in aufsteigender Linie von in der Schweiz aufenthaltsberechtigten EU-Staatsangehörigen bzw. in einem EU-Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigten Schweizer Staatsangehörigen ein Recht auf Familiennachzug. Dieser Anspruch wird durch die massgeschneiderte Übernahme der Richtlinie 2004/38/EG ins FZA auf eingetragene Partnerinnen und Partner sowie deren unterhaltsberechtigende Verwandte in aufsteigender Linie und Verwandte in absteigender Linie (unter 21 Jahren oder unterhaltsberechtig) ausgeweitet.

Davon zu unterscheiden sind Personen, welche keine Familienangehörige gemäss der Richtlinie 2004/38/EG sind, sondern denen der Aufnahmestaat die Einreise und den Aufenthalt nach Massgabe seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften erleichtern soll. Bei diesem «erweiterten Familiennachzug» handelt es sich um einen Ermessensentscheid, wobei im Einzelfall eine eingehende Prüfung der persönlichen Umstände der antragstellenden Person vorgenommen wird (vgl. Tabelle auf S. 2 mit den einzelnen Änderungen des aufdatierten FZA im Vergleich zum bestehenden FZA).

Vereinbarkeit Regelungen zum Familiennachzug mit Art. 121a BV

Das abgeleitete Recht auf Familiennachzug und damit verbundene Rechte werden durch die Teilübernahme der Richtlinie 2004/38/EG leicht erweitert. Diese Anpassung betrifft eine geringe Anzahl zusätzlicher Personen und beeinträchtigt die eigenständige Steuerung der Zuwanderung gemäss Art. 121a BV durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente nicht. Dies gilt umso mehr, als dass im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) die eingetragene Partnerschaft bereits der Ehe gleichgestellt ist. Angesichts des Diskriminierungsverbots für EU-Staatsangehörige und der Tatsache, dass günstigere Bestimmungen des AIG dem FZA vorgehen, werden Familiennachzugskonstellationen von eingetragenen Partnerinnen und Partnern im Anwendungsbereich des FZA in der Praxis bereits heute gleich behandelt wie solche von Ehepartnerinnen und Ehepartnern. Das Änderungsprotokoll zum FZA ist somit mit Art. 121a BV vereinbar, da aufgrund der Teilübernahme der Richtlinie 2004/38/EG lediglich eine geringe Anzahl zusätzlicher Personen neu in die Schweiz zuwandern könnte.

¹ Für weitere Informationen zur Teilübernahme der Richtlinie 2004/38/EG und dem damit verbundenen Schutzdispositiv siehe das Faktenblatt «Freizügigkeitsabkommen - Zuwanderung».

	Bestehendes FZA	Aufdatiertes FZA
Anspruch Familien-nachzug	Ehegatte, Kinder, Verwandte in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird ABER: Eingetragene Partnerschaft wird in der Praxis zum FZA bereits heute der Ehe gleichgestellt. (aufgrund Diskriminierungsverbots analog AIG)	Ehegatte, Kinder, Verwandte in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird neu: eingetragene Partnerinnen und Partner Verwandte von eingetragenen Partnerinnen und Partnern
Erleichterter Familiennachzug	Ermessensentscheid Familienangehörige, denen Unterhalt gewährt wird oder mit denen im Herkunftsland in häuslicher Gemeinschaft gelebt worden ist	Ermessensentscheid Familienangehörige, denen Unterhalt gewährt wird oder mit denen im Herkunftsland in häuslicher Gemeinschaft gelebt worden ist neu: pflegebedürftige Familienangehörige (schwerwiegende gesundheitliche Gründe machen persönliche Pflege durch aufenthaltsberechtigte EU-Staatsangehörige zwingend erforderlich) Lebenspartnerinnen und Lebenspartner
Voraussetzung «angemessene Wohnung»	Voraussetzung gemäss FZA ABER: BGer überlässt den Kantonen die Beurteilung und stellt sehr niedrige Anforderungen an diese Voraussetzung	Keine solche Voraussetzung gemäss FZA
Zugang Erwerbstätigkeit	Ehegatte und Kinder	alle Familienangehörigen
Zugang zur Sozialhilfe	<u>Familienangehörige von Erwerbstätigen</u> Zugang Sozialhilfe darf nicht ausgeschlossen werden	<u>Familienangehörige von Erwerbstätigen</u> Zugang Sozialhilfe darf nicht ausgeschlossen werden
	<u>Familienangehörige von Stellensuchende</u> Gemäss innerstaatlichem Recht ist Sozialhilfebezug ausgeschlossen (Möglichkeit Ausschluss im Abkommen vorgesehen)	<u>Familienangehörige von Stellensuchenden</u> Gemäss innerstaatlichem Recht ist Sozialhilfebezug ausgeschlossen (Möglichkeit Ausschluss im Abkommen vorgesehen)
	<u>Familienangehörige von Nichterwerbstätigen</u> Sozialhilfebezug führt in der Regel zum Entzug des Aufenthaltsrechts; gemäss innerstaatlichem Recht ist Sozialhilfebezug nicht ausgeschlossen (Kantone können aber ausschliessen)	<u>Familienangehörige von Nichterwerbstätigen</u> Sozialhilfebezug kann zum Entzug des Aufenthaltsrechts führen; gemäss innerstaatlicher Umsetzung wird Sozialhilfebezug ausgeschlossen (Kantone können aber Ausnahmen vorsehen)